

Allgemeinverfügung Brauchtumsfeuer – ALT –	Allgemeinverfügung Brauchtumsfeuer – NEU –	Bemerkung / Änderungsbeurteilung
<p>Die Stadt Plauen erlässt gemäß § 10 Abs. 6 der Polizeiverordnung der Stadt Plauen wird für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern folgende Allgemeinverfügung</p>	<p>Die Stadt Plauen erlässt gemäß § 12 Absatz 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern folgende Allgemeinverfügung:</p>	<p>Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme der polizeilichen Gefahrenabwehr und findet ihre Ermächtigungsgrundlage im § 12 Abs. 1 SächsPBG (sog. Generalermächtigung). Die Polizeiverordnung der Stadt Plauen als materielles Gesetz der Exekutive kann nicht als Ermächtigungsgrundlage dienen.</p>
	<p>1. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften erhalten auf dem Gebiet der Stadt Plauen die Erlaubnis zur Durchführung von Brauchtumsfeuern, sofern diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Durchmesser von 8 m und - eine Höhe von 5 m <p>nicht überschreiten.</p>	<p>Inhalt war dem Wesen nach teilweise unter Nr. 3 lte Fassung enthalten. Die Neuregelung erfolgte aus folgendem Grund. Ziel des begünstigenden Teils von Allgemeinverfügungen ist es, eine unbestimmte Anzahl von Anträgen für einen konkreten Anlass bzw. Zweck in einer Generalgenehmigung zu erteilen, um eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen zu vermeiden. Eine Regelung, woraus sich lediglich ergibt, wer anzeigeberechtigt ist, trägt diesem Ziel nicht ausreichend Rechnung. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden aus dem Adressatenkreis entfernt, um zu verhindern, dass diese insbesondere durch die Freiwilligen Feuerwehren – und damit die Stadt Plauen selbst – zum Erlaubnisnehmer werden. In diesen Fällen wäre die Kontrollbehörde gleich dem Erlaubnisnehmer. Die Maximalwerte für den Durchmesser und die Höhe rechtfertigen die pauschalen Abstandsregelungen nach Nr. 7 neue Fassung. Breitere oder höhere Feuer bedingen hinsichtlich der Abstandsflächen einer brandschutzrechtlichen Einzelfallbewertung und sind demnach nicht von dieser AV gedeckt. Der Verzicht auf eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Waldbrandgefahrenstufe erfolgte durch die Einschätzung des FG Brandschutz.</p>

<p>1. Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z. B. Höhen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer.</p>	<p>2. Brauchtumsfeuer sind Feuer, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich der Brauchtumpflege und nicht der Entsorgung von Grünschnitt oder sonstigen pflanzlichen Abfällen dienen, <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des § 2 Absatz 7 der Polizeiverordnung der Stadt Plauen ausgerichtet werden. <p>Als Brauchtumsfeuer gelten Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.</p>	<p>Die Änderung erfolgte zur Klarstellung der Definition sowie der Synchronisation mit der Polizeiverordnung.</p>
<p>2. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung dem FG Stadtplanung und Umwelt der Stadt Plauen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes (erhältlich im Bürgerbüro, im FG Stadtplanung und Umwelt oder übers Internet www.plauen.de Formulare, Sonstige Formulare) 10 Tage vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.</p>	<p>3. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften haben der Stadt Plauen 10 Tage vor der beabsichtigten Durchführung des Brauchtumsfeuers anzuzeigen, dass sie Gebrauch von dieser Generalerlaubnis machen.</p>	<p>Textvereinfachung;</p> <p>Im Übrigen gedankliche Fortsetzung der Begründung zu 1. neue Fassung.</p> <p>Das bisherige Anzeigeformular Brauchtumsfeuer entfällt damit ersatzlos.</p>
<p>3. Anzeigeberechtigt sind Vereine, Körperschaften, Organisationen und Glaubensgemeinschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche.</p>	<p>4. Wer der Stadt Plauen gegenüber anzeigt, Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung zu machen, ist Erlaubnisnehmer für die Durchführung des Brauchtumsfeuers und hat während des gesamten Veranstaltungszeitraumes anwesend zu sein. Er übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers, insbesondere des Entzündens, des Abbrennens sowie des Löschens einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der Asche. Er hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - dafür zu sorgen, dass zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen oder 	<p>Regelungsinhalt war in Nr. 8 alte Fassung enthalten</p>

	<p>gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, benutzt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - ständig zu überwachen, dass durch Funkenflug, Glut und Ähnliches keine Brände entstehen; - dafür zu sorgen, dass weiteres Brennmaterial ausreichend weit entfernt von der Abbrandstelle gelagert wird, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern; - das Feuer so zu betreiben, dass hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht; - dafür zu sorgen, dass an der Feuerstelle mindestens 2 gebrauchsfähige und aktuell geprüfte Feuerlöscher der Brandklasse A zur Verfügung stehen, welche jeweils mindestens 6 kg „ABC-Pulver“ oder 6 Liter Wasser/Schaum zum Inhalt haben, um Glut- oder Entstehungsbrände bekämpfen zu können; - vor Verlassen der Abbrandstelle sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht sind. 	<p>Regelungsinhalt war in Nr. 7 alte Fassung enthalten</p> <p>Regelungsinhalt war in Nr. 7 alte Fassung enthalten</p> <p>Neuregelung; Aufnahme erfolgte aufgrund Praxisbeispielen</p> <p>Regelungsinhalt war in Nr. 9 alte Fassung enthalten; Ergänzung zur Gültigkeit geprüfter Feuerlöschgeräte, aufgrund Praxisbeispielen</p> <p>Regelungsinhalt war in Nr. 10 alte Fassung enthalten</p>
<p>4. Als Brennstoffe dürfen nur unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch Sperrmüll, Spanplatten, imprägniertes und lackiertes Holz sowie Schalungsmaterial) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen und Kunststoffe) ist verboten.</p>	<p>5. In den Fällen der Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer darf als Brennstoff nur unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden. Beim Weihnachtsbaumverbrennen dürfen nur Nadelbäume verwendet werden.</p>	<p>Textvereinfachung; verbotene Brennstoffe ergeben sich im Umkehrschluss</p>
<p>5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.</p>		<p>Verzicht auf diese Beauftragung, da diese aufgrund der Größe der Feuer in der Praxis zu Vollzugsproblemen führt. Bei Nichtbefolgung müsste die Stadt Plauen das Umschlichten veranlassen oder die Durchführung des Feuers untersagen.</p>

<p>6. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 300 m zu Krankenhäusern u. Ä., - 200 m von Autobahnen, - 100 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Lager mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, - 100 m zu Naturschutzgebieten, - 100 m zu einem Wald, - 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden, - 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen, - 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und - 35 m zu sonstigen Gebäuden. 	<p>6. Die Feuer müssen, mindestens folgende Entfernungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen - 50 m von Lager mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, - 100 m zu einem Wald, - 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden, - 25 m zu sonstigen Gebäuden. 	<p>Änderungen von Abstandsregelungen erfolgten auf Grundlage einer aktualisierten brandschutzrechtlichen Bewertung durch das FG Brandschutz. Dabei zu berücksichtigen ist die Größenbeschränkung der Brauchtumsfeuer, für welche diese Abstandsregeln gelten. Größere Feuer können in Einzelfallprüfung außerhalb des Geltungsbereiches dieser AV größerer Abstände erfordern.</p>
<p>7. Die Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. Ä. keine Brände entstehen können. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.</p>		<p>Regelungsinhalt betrifft die Pflichten des Veranstaltungsleiters und wurde thematisch der Nr. 4 neue Fassung zugeordnet.</p>
<p>8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, benutzt werden.</p>		<p>Regelungsinhalt betrifft die Pflichten des Veranstaltungsleiters und wurde thematisch der Nr. 4 neue Fassung zugeordnet.</p>

<p>9. An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut oder zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.</p>		<p>Regelungsinhalt betrifft die Pflichten des Veranstaltungsleiters und wurde thematisch der Nr. 4 neue Fassung zugeordnet.</p>
<p>10. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht sind (ggf. Feuerstelle mit Erde überdecken).</p>		<p>Regelungsinhalt betrifft die Pflichten des Veranstaltungsleiters und wurde thematisch der Nr. 4 neue Fassung zugeordnet.</p>
<p>11. Ein Zuwiderhandeln dieser bisher aufgeführten Punkte 2, 4 bis 1012 verstößt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und kann als Ordnungswidrigkeit und bei Vorliegen entsprechender Tatbestandsmerkmale als Straftat geahndet werden.</p>		<p>Verzicht auf diesen Regelungsinhalt. Bei einer Allgemeinverfügung handelt es sich um eine konkret-generelle Regelung. Das Zitiergebot zur Ahndung von OWis bei Verstößen gegen abstrakt-generelle Regelungen (Gesetzen) greift hier nicht.</p>
	<p>7. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.</p>	<p>Neuregelung; unbedingt notwendig zur umgehenden Erlangung der Bestandskraft dieses Verwaltungsaktes.</p>
<p>(Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.03.2006 als bekannt gegeben und kann einschließlich Begründung ab diesem Tage während der allgemeinen Dienstzeit im Fachbereich Bau- und Umwelt der Stadt Plauen eingesehen werden.)</p>	<p>8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.</p>	<p>Regelung zur Bekanntmachung ist Teil der Tenorierung.</p>

	<p>Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.</p>	<p>Dieser Hinweis schließt sich nach der Tenorierung an.</p>
	<p>Rechtsbehelfsbelehrung:</p> <p>Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.</p>	
	<p>Hinweis:</p> <p>Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).</p>	
	<p>Plauen, den</p> <p>Steffen Zenner Oberbürgermeister</p>	